

An das Ratsmitglied
Herrn Bernhard Strauff

13.04.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 31.03.2015 betr. Bebauungsplans Ro 17.....

Sehr geehrter Herr Strauff,

Ihre kleine Anfrage vom 31.03.2015 betr. Bebauungsplans Ro 17 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Hat die Verwaltung ihren wohl maßgeblich auf der Expertise von Rechtsanwalt Dr. Vietmeier beruhenden Standpunkt, dass das aktuelle Baukonzept des Investors mit dem Bebauungsplan des Ro 17 vereinbar sei und eine Baugenehmigung auch ohne Änderung des Ro 17 rechtlich bedenkenfrei erteilt werden könne, inzwischen nochmals überprüft ?

Antwort:

Es wird zunächst eine mögliche Stellungnahme der Kanzlei Baumeister abgewartet.

Frage 2:

Wenn ja, was ist das Ergebnis der nochmaligen rechtlichen Prüfung?

Antwort:

Kein abschließendes Ergebnis.

Frage 3:

Sollte die Verwaltung ihren bisherigen Standpunkt beibehalten, wie begründet sie dies angesichts der in der Stellungnahme der CDU-Fraktion aufgezeigten, detailliert dargelegten rechtlichen Bedenken?

Antwort:

Kein abschließendes Ergebnis.

Frage 4:

Hat die Verwaltung ihr eigenes Rechtsdezernat in die nochmalige rechtliche Überprüfung eingebunden? Zu welchem Ergebnis ist das Rechtsdezernat gekommen und wie begründet es sein Ergebnis?

Antwort:

Ja, kein abschließendes Ergebnis.

Frage 5:

Hat die Verwaltung die Stellungnahme / Erwiderung der CDU-Fraktion vom 18.03.2015 Herrn Rechtsanwalt Dr. Vietmeier zugeleitet und um Überprüfung seiner Expertise vom 18.12.2014 vor dem Hintergrund der Stellungnahme der CDU-Fraktion gebeten?

Antwort:

Die Verwaltung hat die Stellungnahme der CDU-Fraktion der Kanzlei Baumeister zugeleitet und ein Angebot über die Kosten zur Bearbeitung einer ergänzenden Stellungnahme durch die Kanzlei angefragt.

Frage 6:

Wenn ja, was und wie hat Rechtsanwalt Dr. Vietmeier geantwortet?

Antwort:

Die Verwaltung hat die Stellungnahme der CDU-Fraktion der Kanzlei Baumeister zugeleitet und ein Angebot über die Kosten zur Bearbeitung einer ergänzenden Stellungnahme durch die Kanzlei angefragt.

Frage 7:

Wenn nein, wird die Verwaltung Herrn Rechtsanwalt Dr. Vietmeier unter Bezugnahme auf die Erwiderung der CDU-Fraktion vom 18.03.2015 noch um eine ergänzende Stellungnahme bitten?

Antwort:

Die Verwaltung hat die Stellungnahme der CDU-Fraktion der Kanzlei Baumeister zugeleitet und ein Angebot über die Kosten zur Bearbeitung einer ergänzenden Stellungnahme durch die Kanzlei angefragt.

Frage 8:

Teilt die Verwaltung die in der Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 18.03.2015 dargelegte Einschätzung, dass die vom Investor erstrebte Baugenehmigung für sein Vorhaben rechtlich bedenkenfrei am ehesten erreichbar ist, wenn der Investor auch die Schumacher Straße im Planbereich zu Eigentum erwirbt und zu seiner früheren Planung zurückkehrt?

Antwort:

Eine Prüfung der Baugenehmigung kann derzeit nur auf Grundlage des Ro 17 und des aktuellen städtebaulichen Vertrages erfolgen.

Frage 9:

Hat die Verwaltung mit dem Investor seit der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 18.03.2015 Kontakt aufgenommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt und welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Verwaltung hat keinen Kontakt zum Investor aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister